Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/2/15 3Ob91/05m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.2006

Norm

Oö ZuschlagsVO 2000 §1
ElWOG 1998 §70 Abs1

Rechtssatz

Die von den Netzbetreibern den Endverbrauchern verrechneten „Zuschläge" nach § 1 Oö. ZuschlagsVO 2000 stellen keinen Teil des zwischen den Endverbrauchern und den Netzbetreibern abgeschlossenen synallagmatischen Vertragsverhältnisses dar, weshalb darin kein Eingriff in die zwischen diesen bestehende Rechtsbeziehung liegt (§ 70 Abs 1 ElWOG 1998).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 91/05m
  Entscheidungstext OGH 15.02.2006 3 Ob 91/05m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120620

Dokumentnummer

JJR_20060215_OGH0002_0030OB00091_05M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at